

Datenschutz als Grundrecht

▶ Grundrecht auf Datenschutz

- ▶ Jede einzelne Person hat grundsätzlich das Recht, über die Weitergabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen (**informationelles Selbstbestimmungsrecht**).
- ▶ Einschränkungen dieses Rechts bedürfen eines Gesetzes.
- ▶ Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Beispiele zur Datenschutzproblematik

- ▶ Durch unzureichenden Passwortschutz einer Datenbank mit Gehaltstabellen der Mitarbeiter ist auch unbefugten Personen ein Zugriff auf diese Daten möglich.
- ▶ Bei der Übermittlung von Kreditkarteninformationen über das Internet werden die Daten zwischengespeichert und durch Unbefugte abgefragt.
- ▶ Ein Polizist gibt bei der Erfassung eines Straftäters einen falschen Vornamen ein, sodass die Straftat einer anderen Person zugeordnet wird.

Beispiele zur Datenschutzproblematik

- ▶ Durch unzureichenden Passwortschutz einer Datenbank mit Gehaltstabellen der Mitarbeiter ist auch unbefugten Personen ein Zugriff auf diese Daten möglich.
- ▶ Bei der Übermittlung von Kreditkarteninformationen über das Internet werden die Daten zwischengespeichert und durch Unbefugte abgefragt.
- ▶ Ein Polizist gibt bei der Erfassung eines Straftäters einen falschen Vornamen ein, sodass die Straftat einer anderen Person zugeordnet wird.

Datenschutzgesetze und Richtlinien

▶ Datenschutzgesetze

- ▶ Als Rahmen gilt die EU-Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union.
- ▶ In den einzelnen europäischen Ländern existieren Landesdatenschutzgesetze.

▶ Wozu dienen Datenschutzgesetze?

- ▶ Datenschutzgesetze regeln die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und durch private Unternehmen.

Datenschutzgesetz in Europa

- ▶ EU-Datenschutzrichtlinie regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
- ▶ Auszug aus der EU-Datenschutzrichtlinie

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand der Richtlinie

Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

Anwendbares einzelstaatliches Recht

Kapitel II. Allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Abschnitt I. Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Daten

Abschnitt II. Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten

...

Datenschutzgesetz in Deutschland

- ▶ Im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) stehen die bundesweiten Gesetze zum Datenschutz.
- ▶ Innerhalb der Bundesländer existieren Landesdatenschutzgesetze.
- ▶ Weitergehende Informationen zum Thema Datenschutz
 - ▶ <http://www.datenschutz.de>
 - ▶ <http://www.bfd.bund.de>

Datenschutzbeauftragte

- ▶ Bundesbeauftragter für den Datenschutz
 - ▶ Gewählt vom Deutschen Bundestag auf Vorschlag der Bundesregierung
 - ▶ 35. Lebensjahr muss vollendet sein
- ▶ Innerhalb der Bundesländer gibt es jeweils einen Landesdatenschutzbeauftragten

Bundesdatenschutzbeauftragter

▶ Aufgaben

- ▶ Kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn dieser bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Bundes in seinen Rechten verletzt worden ist

▶ Verantwortlichkeit

- ▶ Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Bund
- ▶ In Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen
- ▶ Untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung
- ▶ Erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht (auch für nichtöffentlichen Bereich)
- ▶ Wird innerhalb der Bundesländer durch Landesdatenschutzbeauftragte unterstützt

Datenschutz im Unternehmen

- ▶ Alle Unternehmen der Privatwirtschaft haben nach dem BDSG die Verpflichtung, einen Datenschutz-beauftragten schriftlich zu bestellen, wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden und mindestens fünf Arbeitnehmer in der Regel mit der Verarbeitung dieser Daten befasst sind.

oder

- ▶ Wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden und mindestens zwanzig Arbeitnehmer mit der Verarbeitung der Daten in der Regel beschäftigt sind.

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

▶ Aufgaben

- ▶ Überwachung der Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes im Unternehmen
- ▶ Überwachung eventuell weiterer betrieblicher Datenschutzvorschriften
- ▶ Kontrolle, dass die Rechte der Betroffenen bei der Verarbeitung ihrer Daten eingehalten werden
- ▶ Ansprechpartner für alle Fragen des Datenschutzes
- ▶ Macht die Mitarbeiter mit den Vorschriften der Datenschutzgesetze vertraut und sensibilisiert sie für den Datenschutz

▶ Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschland e.V. (BvD)

- ▶ <http://www.bvdnet.de>

Vertriebsarten von Programmen

- ▶ **Software**
 - ▶ Programm mit Lizenzvereinbarung
 - ▶ Programm darf nicht kopiert werden
- ▶ **Shareware**
 - ▶ Nach einer Probezeit wird die Lizenzgebühr fällig
 - ▶ Oft nicht der volle Funktionsumfang wie die Vollversion
 - ▶ In der Regel frei kopierbar
- ▶ **Freeware**
 - ▶ Programme, die im privaten Gebrauch ohne Lizenzgebühr genutzt werden können
 - ▶ In der Regel frei kopierbar
- ▶ **Public Domain**
 - ▶ Frei zugänglich, jederzeit kopierbar
 - ▶ Unterliegen keinen Urheberrechten

Urheberrechtsgesetz in Deutschland

- ▶ Grundlagen des deutschen Urheberrechtsgesetzes
 - ▶ Bezieht sich ausschließlich auf die Person des Urhebers
 - ▶ Urheber = Schöpfer eines Werkes
- ▶ Urheberrecht gilt für
 - ▶ Alle Werke, d.h. persönliche geistige Schöpfungen
 - ▶ Ab dem 01.01.1998 auch Datenbanken (Sammlungen von Werken, Daten oder anderen Elementen)
- ▶ Gültigkeitsdauer des Urheberrechts
 - ▶ Bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
 - ▶ Für Datenbanken eine Schutzfrist von bis zu 15 Jahren

Anwendung des Urheberrechtsgesetzes

- ▶ Diese Rechte bedürfen einer Genehmigung vom Urheber.
 - ▶ Vervielfältigung
 - ▶ Verbreitung
 - ▶ Ausstellung
 - ▶ Öffentliche Wiedergabe
- ▶ Bei Verletzung des Urheberrechts kann der Urheber auf Schadensersatz etc. klagen.

Sicherheit

▶ Gefahren

- Ausspähen persönlicher Daten
- Beschädigung der BS
- Beschädigung der Hardware

▶ Schutz

- Vor unberechtigten Benutzern
- Vor Schadenssoftware
- Vor unberechtigten Eindringen in den PC (von außerhalb, Netzwerk, Internet)
- Schutz vor Hardwareschäden
- Vor Datenverlust

▶ Schutz vor unberechtigten Nutzern

- BS mit Zugangskontrolle einsetzen
 - Novell Netware
 - UNIX/LINUX
 - Windows NT/ 2000 Server

Sicherheit

► Zugangskontrolle

- Zweistufig
- Benutzererkennung-> Name der im BS eingerichtet ist
- Weitere Identifikationen über ein Password
 - > Kombinationen aus Zahlen, Buchstaben, Sonderzeichen
 - > mind. 8 Zeichen lang
- Zugang zum PC
- Zugang zu den Netzwerk/ Internet
- Einrichten von persönlichen Ordnern
- Einrichten von persönlichen Programmen

Sicherheit



ZoneAlarm als Firewall

- ▶ Schutz vor unberechtigter Benutzung aus dem Internet/ Netzwerk
- Firewall-> abblocken von Eindringlingen
 - > Genehmigung von Programmen ins Internet
- Verschlüsseln von Verbindungen

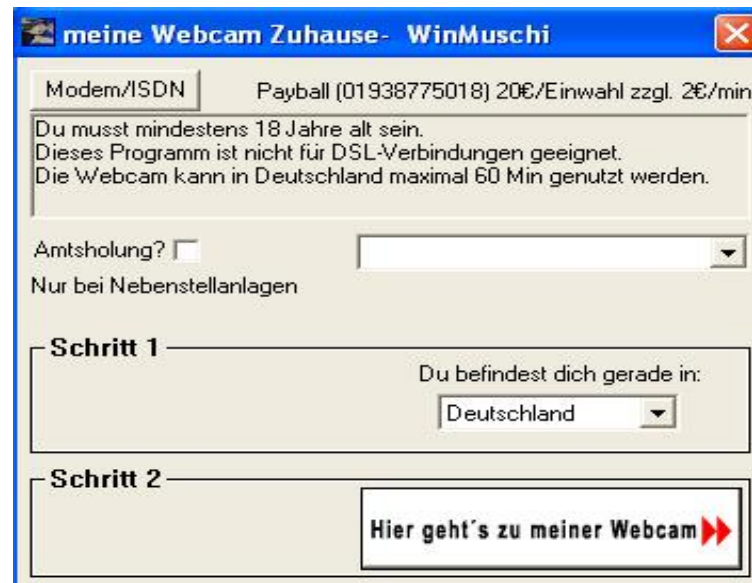
Schadenssoftware

- ▶ zerstört Programme/ Daten (Viren)
- ▶ zerstört Hardware (Viren)
- ▶ spioniert persönliche Daten aus (Spyware)
- ▶ unberechtigte Benutzung (Trojaner, Backdoor)
- ▶ verursacht hohe Kosten (Webdialer)

Schadenssoftware

► Gegenmaßnahmen

- Installation eines Antivirenprogrammes (Schutz vor Viren, Trojanern, Backdoors)
z.B. Norton AV, MS Affee, Dr., Solomon, PC- Cellin, Antivir (F- Prof „DOS“)
- Regelmäßig Update der Antivirensoftware installieren
- Einsetzen von Adware zum Entfernen der Spyware
- 0190- Warnprogramm, schließt die Verbindungen 0190/0900-Nummern. z.B. YAM 3.0, 0190 Warner



Schutz vor Hardwareschäden

▶ 1. physisch

- Stöße
- Fallen lassen (Betreffen die HD)
- Feuchtigkeit

▶ 2. elektrisch

- Überspannung (Blitzeinwirkung)
- trennen von Netz, Telefon
- USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung)
- Versicherung
- Ausfallen der Spannung
- USV

Schutz vor Datenverlust

- ▶ Erstellen von Sicherungskopien
 - auf einen zweiten unabhängigen Datenträger
 - Diskette 1,44 MByte
 - CD-R 700 MByte
 - Streamer 80 Gbyte
 - externe Festplatte 6 TB
 - USB-Stick 512 GB

- ▶ Optimales Verfahren

mit 3 Disketten: 1. Tag Disk1
 2. Tag Disk2
 3. Tag Disk3
 4. Tag Disk1
